

II = 3714 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

1982 04 02

Z.11 0502/27-Pr.2/82

1706/AB

1982 -04- 14

zu 1703/J

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Parlament  
1017 W i e n

Auf die Anfrage der Abgeordneten Landgraf und Genossen vom 19. Feber 1982, Nr. 1703/J, betreffend Richtlinienentwurf des Finanzministeriums hinsichtlich der Erhöhung der Pachtpreise für See- und Seeuferflächen, beehre ich mich mitzuteilen:

In der gegenständlichen Angelegenheit ist das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft sachlich zuständig, welches seit Jahren um die bundeseinheitliche Regelung der Verwaltung des öffentlichen Wassergutes (ÖWG) bemüht ist. In Verfolgung dieser Bemühungen hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Zusammenwirken mit dem Bundesministerium für Finanzen und der Finanzprokuratur einen Richtlinienentwurf erarbeitet, der derzeit mit den Bundesländern beraten wird. Dieser Entwurf sieht als Basis für die Bemessung des Benützungsentgeltes der Teilflächen des ÖWG den Verkehrswert als sachlich objektive Grundlage vor. Das Benutzungsentgelt selbst ist nach diesem Entwurf mit 4 % des Verkehrswertes zu bemessen.

Die Mitwirkung des Bundesministeriums für Finanzen beschränkt sich in dieser Frage auf die Ermittlung des Verkehrswertes. Nach den Ermittlungen der Prüfungs- und Begutachtungsstelle meines Ressorts beträgt der Verkehrswert der betreffenden See- und Seeufergrundstücke am Attersee mindestens S 2.000.--/m<sup>2</sup>, sodaß sich das mit 4 % des Verkehrswertes zu bemessende jährlich Nutzungsentgelt mit S 80.--/m<sup>2</sup> errechnet.

Der vom Bundesministerium für Finanzen geschätzte Verkehrswert wurde aus einer Vielzahl von Kaufpreisen abgeleitet und stellt eine objektive und sachliche, der Entwicklung auf dem Realitätenmarkt angepaßte, jederzeit nachvollziehbare und überprüfbare Bemessungsgrundlage dar.

- 2 -

Es wird besonders darauf hingewiesen, daß hochwertige See- und Seeufergrundstücke zu einem Bestandzins von S 1.- bis S 2.-/m<sup>2</sup>/Jahr seitens der zuständigen Verwaltungsdienststellen in Oberösterreich hingegeben wurden, wodurch dem Bund als Grundeigentümer im Einzelfall erhebliche Nachteile dadurch erwachsen sind, daß die zu entrichtenden Abgaben ein Vielfaches des vereinnahmten Bestandzinses betragen haben.

Weiters sieht der Richtlinienentwurf des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vor, das Nutzungsentgelt gegenüber Gebietskörperschaften für die nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtete Nutzung als Standbäder, Liegewiesen, Kinderspielplätze und Parkplätze bis zu 75 % und gegenüber von nicht auf Gewinnerzielung ausgerichteten Schwimm- und Rudervereinen, deren Ziel die sportliche Ertüchtigung der Jugend miteinschließt, bis zu 50 % zu ermäßigen. Nicht die Einnahmenerzielung schließt die Ermäßigung aus, sondern die Ausrichtung auf Gewinnerzielung.

Für Segelanlagen und Motorjachtclubs ist eine Ermäßigung des Sockelbetrages (4 % des Verkehrswertes) nicht vorgesehen, weil die Anschaffung und Haltung solcher Einrichtungen in allgemeinen einen wirtschaftlichen Status voraussetzen, der keine indirekte Förderung von seiten des Grundeigentümers rechtfertigt, und die überdurchschnittliche Zunahme von Segel- und Motorboote den Erholungswert eines Sees für die Allgemeinheit nachteilig beeinträchtigt.

Schließlich möchte ich darauf hinweisen, daß nach dem vorliegenden Richtlinienentwurf die Möglichkeit unentgeltlicher Nutzungen insbesondere im öffentlichen Interesse, wie etwa Kabelführungen von Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die Errichtung von Brücken und Stegen im Zuge von dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wegen, die Adaptierung und Benützung der dem ÖWG zugehörigen Uferwege als Promenadenwege, die Errichtung von kommunalen Wasserversorgungs-, Abwasserbeseitigungs- und Abwasserreinigungsanlagen etc. besteht.

Da für den Erlass der zitierten Richtlinien das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zuständig ist, kann ich weder den Entwurf zurückziehen noch eine Aussage bezüglich des endgültigen Inhaltes und des Zeitpunktes der Wirksamkeit dieses berechtigten Erlasses machen.

*Hubert G. ...*